



Sachstand

Einzelfragen zur Ersetzung der Schriftform

Einzelfragen zur Ersetzung der Schriftform

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 046/23
Abschluss der Arbeit: 9. Mai 2023
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Ausnahmefälle im BGB	4
3.	Ausnahmefälle in anderen Gesetzen	6
4.	Zivilprozessrechtliche Implikationen	8

1. Vorbemerkung

Nach **§ 126 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**¹ kann die Schriftform durch die elektronische Form (§ 126a BGB) ersetzt werden, wenn sich aus dem Gesetz nicht ein anderes ergibt. Dieser Absatz wurde durch das Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr (**Formvorschriftenanpassungsgesetz**)² in das BGB eingefügt, um EU-rechtliche Anforderungen³ umzusetzen, wonach das Rechtssystem der Mitgliedstaaten den Abschluss von Verträgen auf elektronischem Wege ermöglichen soll.⁴ Die Ersetzung der Schriftform bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Unterzeichnung statt durch eigenhändige Unterschrift ersatzweise auch durch elektronische Signierung nach § 126a BGB formwirksam erfolgen kann.⁵

Die gesetzlichen Vorschriften, die Schriftform im Einzelfall vorschreiben, können jedoch bestimmen, dass die **elektronische Form in Ausnahmefällen nicht die Schriftform ersetzen** darf. Die Wissenschaftlichen Dienste wurden vor diesem Hintergrund gebeten, insbesondere Vorschriften aus dem Bürgerlichen Recht, dem Handels- und Gesellschaftsrecht, dem Versicherungsvertragsgesetz, dem Wohnungseigentumsgesetz, der Zivilprozessordnung, dem Gerichtsverfassungsgesetz, der Grundbuchordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung und der Insolvenzordnung summarisch auf solche Ausnahmefälle zu prüfen.

2. Ausnahmefälle im BGB

Im BGB **ausdrücklich ausgeschlossen** ist die elektronische Form als Ersatz für die Schriftform etwa bei

- der Kündigung oder Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses (§ 623 Halbsatz 2 BGB),
- der Zeugniserteilung (§ 630 Satz 3 BGB),

1 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 72) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf> (Stand dieser und nachfolgender Internetquellen: 9. Mai 2023).

2 Gesetz zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 13.7.2001 (BGBl. I 2001, 1542), abrufbar unter: https://www.bgb.de/xaver/bgb/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl101s1542.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl101s1542.pdf%27%5D_1682673421905.

3 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32000L0031>.

4 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 14. Dezember 2000, BT-Drucks. 14/4987, S. 14, abrufbar unter: <https://dsserver.bundestag.de/btd/14/049/1404987.pdf>.

5 Ebenda.

- dem Leibrentenversprechen zur Gewährung familienrechtlichen Unterhalts (§ 761 Satz 2 BGB),
- der Bürgschaftserklärung (§ 766 Satz 2 BGB),
- dem abstrakten Schuldversprechen (§ 780 Satz 2 BGB) und
- dem Schuldanerkennnis (§ 781 Satz 2 BGB).

Die Gesetzesbegründung führt zu den §§ 766, 780, 781 BGB insoweit aus:

„Das Formerfordernis in §§ 766, 780 und 781 dient ganz überwiegend dem Zweck, den Schuldner vor einer übereilten Erklärung zu schützen (Warnfunktion). Die elektronische Form trägt zwar der Warnfunktion zum großen Teil Rechnung. [...] Auf der anderen Seite ist jedoch nicht zu übersehen, dass die **Schriftform** wegen ihrer **langen Tradition und Verankerung im Bewusstsein der Menschen** wenigstens aus subjektiven Gründen derzeit noch einen besseren Schutz vor Übereilung bieten dürfte. Bis sich die **elektronische Form im Rechtsverkehr in gleicher Weise etabliert hat** und die Warnfunktion vergleichbar der Schriftform erfüllen kann, soll daher die Erteilung der Bürgschaftserklärung zum hier erforderlichen erhöhten Schutz des Bürgen weiterhin nur in schriftlicher Form wirksam sein. Das Gleiche gilt für das Schuldversprechen und das Schuldanerkennnis.“⁶.

So hat der Gesetzgeber etwa den **Ausschluss der elektronischen Form** bei Verbraucherkreditverträgen (§ 492 Absatz 1 Satz 2 BGB alte Fassung) mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht⁷ mit folgender Begründung **gestrichen**:

„Absatz 1 Satz 2 schließt bisher bei Darlehensverträgen ihren Abschluss in elektronischer Form aus. Dies ist mit der neuen Verbraucherkreditrichtlinie, die bewusst einen Abschluss im Fernabsatz zulassen will, unvereinbar. [...] Folglich kann ein Verbraucherdarlehensvertrag künftig statt durch Unterschrift auch durch qualifizierte elektronische Signatur (§ 126 Abs. 3, § 126a), nicht aber in Textform abgeschlossen werden.“⁸.

Auch der Vertragsschluss eines Teilzeit-Wohnrechtevertrags, eines Vertrags über ein langfristiges Urlaubsprodukt, eines Vermittlungsvertrags oder eines Tauschsystemvertrags (§§ 481 ff. BGB) ist

6 Siehe Fußnote 4, S. 22 [Hervorhebungen diesseits].

7 Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2355), abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl109s2355.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl109s2355.pdf%27%5D_1682674792461](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl109s2355.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl109s2355.pdf%27%5D_1682674792461).

8 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht vom 21. Januar 2009, BT-Drucks. 16/11643, S. 79, abrufbar unter: <https://dser.ver.bundestag.de/btd/16/116/1611643.pdf>.

in elektronischer Form nicht mehr ausgeschlossen. Die Gesetzesbegründung zu § 484 Absatz 1 BGB führt dazu aus,

„dass anders als im bisherigen § 484 Absatz 1 Satz 2 BGB der Abschluss des Vertrages in elektronischer Form nach § 126a BGB nicht mehr ausgeschlossen ist. Eine Beibehaltung dieses Verbots wäre nicht mit Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie zu vereinbaren, nach dem eine schriftliche Abfassung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger ausreicht.“⁹.

3. Ausnahmefälle in anderen Gesetzen

Außerhalb des BGB befinden sich **weitere gesetzliche Ausnahmen** vom Grundsatz der Ersetzung der Schriftform etwa in

- § 2 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (NachwG)¹⁰,
- in § 6 Absatz 1 Satz 2 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG)¹¹ über den Vertragsabschluss von Pflege- und Betreuungsleistungen,
- in Artikel 1 Nummer 1 Wechselgesetz (WG)¹² für den Wechsel sowie
- in § 16 Absatz 1 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG)¹³ und § 109 Absatz 3 Gewerbeordnung (GewO)¹⁴ über die Zeugniserteilung.

Die Gesetzesbegründung zu § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 WBVG führt beispielweise an:

-
- 9 Gesetzentwurf der Bundesregierung (unter Bezugnahme auf Richtlinie 2008/122/EG), Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Regelungen über Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge vom 18. August 2010, BT-Drs. 17/2764, S. 18, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/027/1702764.pdf>.
 - 10 Nachweisgesetz vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/nachwg/NachwG.pdf>.
 - 11 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wbvg/WBVG.pdf>.
 - 12 Wechselgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4133-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 201 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/wg/WG.pdf>.
 - 13 Berufsbildungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/BBiG.pdf.
 - 14 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/GewO.pdf>.

„Nach Satz 1 ist der Vertrag schriftlich abzuschließen. [...] Auch die elektronische Form trägt zwar der Warnfunktion zum großen Teil Rechnung. Sie wird der hier zu schützenden Personengruppe jedoch noch nicht gerecht. Vielen älteren Menschen oder Menschen mit Behinderung ist der Umgang mit der elektronischen Form im Rechtsverkehr nicht vertraut, sodass der Warnfunktion nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte.“¹⁵.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber erst kürzlich für das Zertifikat Integrationskurs in § 17 Absatz 4 Satz 1 und 2 **Integrationskursverordnung (IntV)**¹⁶ das Schriftformerfordernis bei gleichzeitigem Ausschluss der elektronischen Form normiert. Zur Begründung wird angeführt, dass eine Ausstellung des Zertifikats in digitaler Form aufgrund der fälschungssicheren Merkmale nicht in Betracht kommt.¹⁷

Eine weitere Besonderheit stellt die **Ministerernennung** dar. Die Ernennung in elektronischer Form ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 3 Bundesministergesetz (BminG)¹⁸ ausgeschlossen. Der Gesetzgeber führt insoweit aus:

„Der Ernennung und Entlassung von Mitgliedern der Bundesregierung kommt herausgehobene Bedeutung und durch die Übergabe der jeweiligen Urkunden auch Symbolwirkung zu: Sie dokumentiert nach außen erkennbar die Stellung des ernannten Ministers mit ihren besonderen Rechten und Pflichten. Eine solche Publizitätswirkung könnte die elektronische Übermittlung der Urkunde nicht erreichen. Auf Grund der Verweisung in § 7 ParlStG auf § 2 BminG gilt der Ausschluss einer elektronischen Ernennung auch für die Parlamentarischen Staatssekretäre.“¹⁹.

-
- 15 Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der zivilrechtlichen Vorschriften des Heimgesetzes nach der Föderalismusreform vom 24. März 2009, BT-Drucks. 16/12409, S. 19, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/16/124/1612409.pdf>.
 - 16 Integrationskursverordnung vom 13. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3370), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/intv/IntV.pdf>.
 - 17 Referentenentwurf der Bundesregierung zur Vierten Änderungsverordnung zur Integrationskursverordnung vom 22. November 2022, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwuerfe/refentwurf-Intv4.pdf?__blob=publicationFile&v=2; Vierte Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung vom 12. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 16 vom 25. Januar 2023), abrufbar unter: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/16/VO>.
 - 18 Bundesministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bming/BMinG.pdf>.
 - 19 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 13. Mai 2002, BT-Drucks. 14/9000 S. 38, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/14/090/1409000.pdf>; Drittes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002, abrufbar unter: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl102s3322.pdf%27\]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl102s3322.pdf%27%5D_1683099105729](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl102s3322.pdf%27]#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl102s3322.pdf%27%5D_1683099105729).

Weitere Ausnahmen sind insbesondere in den unter Ziffer 1 aufgezählten Gesetzen nach summarischer Prüfung nicht ersichtlich.

4. Zivilprozessrechtliche Implikationen

Ergänzend sollen im Folgenden beispielhaft anhand der Zivilprozessordnung (ZPO)²⁰ weitere Anwendungsbereiche der Schriftformersetzung in Verfahrensordnungen summarisch dargestellt werden.

Nach § 130a ZPO, welcher mit dem Formvorschriftenanpassungsgesetz eingefügt wurde, können vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter als elektronische Dokumente bei Gericht eingereicht werden.²¹ Die Vorschrift bildet das **verfahrensrechtliche Gegenstück zu § 126 Absatz 3 BGB**.²²

Ergänzt wird § 130a ZPO durch die §§ 130b, 298a ZPO, welche mit dem Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz²³ eingefügt wurden. Während § 298a ZPO die Ermächtigungsgrundlage für die Führung einer elektronischen Prozessakte durch das Gericht bildet, schafft § 130b ZPO²⁴ das Gegenstück zu § 130a ZPO und normiert, dass soweit die ZPO dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument genügt, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Die Gesetzesbegründung zu § 130b ZPO führt insoweit aus:

„Die Vorschrift eröffnet für gerichtliche Dokumente, die der Unterschrift bedürfen – Urteil (§ 315), Beschluss (§ 329 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 317 Abs. 2 Satz 1) und Protokoll (§ 163) –, die Möglichkeit der Aufzeichnung als elektronisches Dokument. Die handschriftliche Unterzeichnung wird durch eine qualifizierte elektronische Signatur des Richters,

-
- 20 Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. 2005 I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 22. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 51) geändert worden ist, abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/zpo/ZPO.pdf>.
- 21 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Formvorschriften des Privatrechts und anderer Vorschriften an den modernen Rechtsgeschäftsverkehr vom 14. Dezember 2000, S. 23 (siehe Fußnote 4).
- 22 Fritsche, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 130a ZPO Rn. 1 m.w.N. auch auf entsprechend geänderte Formvorschriften in anderen Verfahrensordnungen.
- 23 Gesetz über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 22. März 2005 (BGBl. 2005 I S. 837 Nr. 18), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*/%5B@attr_id=%27bgbl105s0837.pdf%27%5D#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl105s0837.pdf%27%5D_1683194974958.
- 24 „Die Vorschrift gilt kraft Verweisung nach § 14 Abs. 3 FamFG, § 5a GKG und § 7 GNotKG auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und in den Kostenverfahren.“, zitiert nach Fritsche, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 130b ZPO Rn. 1.

Rechtspflegers, Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder Gerichtsvollziehers ersetzt. Sind die Unterschriften mehrerer Personen erforderlich, so ist eine mehrfache Signatur desselben elektronischen Dokuments notwendig.“²⁵.

Seit Januar 2022 gilt der mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten²⁶ eingefügte § 130d ZPO, welcher die allgemeine Vorschrift über elektronische Dokumente (§ 130a ZPO) um eine **Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs für Rechtsanwälte und Behörden** ergänzt.²⁷ Demnach ist in Verfahren nach der ZPO eine nahezu vollständige Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr möglich.²⁸ Ausnahmen bestehen etwa für:

„Vorgaben im materiellen Recht wie etwa § 2356 Absatz 1 Satz 1 BGB, die die Vorlage von öffentlichen Urkunden oder Ausfertigungen in gerichtlichen Verfahren vorschreiben, bleiben als *leges speciales* von der allgemeinen Nutzungspflicht elektronischer Kommunikationswege unberührt. Dasselbe gilt erst recht für die Vorlage von Urkunden, die vom Gericht zu informativischen Zwecken (§§ 142, 273 Absatz 2 Nummer 5 ZPO) oder zu Beweis Zwecken angeordnet worden ist.“²⁹.

Vergleichbare Regelungen zum elektronischen Rechtsverkehr insgesamt sind etwa in den Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsverfahrensordnungen enthalten.³⁰

-
- 25 Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes über die Verwendung elektronischer Kommunikationsformen in der Justiz (Justizkommunikationsgesetz – JKomG) vom 28. Oktober 2004, BT-Drucks. 15/4067, S. 31.
- 26 Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2013 I S. 3786), abrufbar unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl113s3786.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl113s3786.pdf%27%5D_1683198492068.
- 27 „Die Vorschrift gilt im gesamten Anwendungsbereich der ZPO sowie für Insolvenzanträge (§ 4 InsO).“, zitiert in Stadler, in: Musielak/Voit (Hrsg.), Kommentierung von ZPO, 20. Auflage 2023, § 130d ZPO Rn. 1.
- 28 Stadler, a.a.O., § 130b ZPO Rn. 1.
- 29 Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 6. März 2013, BT-Drucks. 17/12634, S.27, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/17/126/1712634.pdf>.
- 30 Vgl. Prütting, in: Münchener Kommentar zur ZPO, 6. Auflage 2020, § 298a ZPO Rn. 1; Fritsche, a.a.O., § 130a ZPO Rn. 1.